Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Achtung, Sperrfrist! Frei ab Beginn der Rede!
Es gilt das gesprochene Wort!

Plenarsitzung des Bundesrates am 19.09.2008
Entwurf für Rede des niedersächsischen Ministers für Inneres, Sport und Integration, Uwe Schünemann

TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

„eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreues Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzung ihrer eigenen Wirksamkeit."

Das sind klare Worte des Bundesverfassungsgerichts. Klare Worte gegen die gezielte Herbeiführung rechtswidriger Einbürgerungen. Und sie drücken die Erwartung aus, dass der Gesetzgeber einen festen Rahmen schafft, der unsere Einbürgerungsbehörden vor Täuschung, Bedrohung und Bestechung schützt. Und der die Verwaltung sowie die Gerichte überhaupt erst in die Lage versetzt, aufgedeckte Täuschungen wirksam zu ahnden.

Niedersachsen hat deshalb mit einer **Bundesratsinitiative** im April dieses Jahres für die **Schaffung einer Strafvorschrift im Einbürgerungsrecht** geworben. **Damit soll das bisher straffreie Täuschen der Einbürgerungsbehörden sanktioniert werden.** Denn die gegenwärtige Rechtslage weist einen eklatanten Wertungswiderspruch auf: Im Aufenthaltsgesetz und selbst im Asylverfahrensgesetz sind entsprechende Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, bei dem endgültigen Schritt in die deutsche Staatsbürgerschaft jedoch nicht.

Dieser Lückenhaftigkeit begegnet der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts nur unzureichend:

So ist eine Frist von fünf Jahren, innerhalb derer die Rücknahme einer Einbürgerung zulässig sein soll, praxisfern. Sie würde im Vollzug praktisch kaum Rücknahmeentscheidungen ermöglichen. Abgesehen davon, dass Täuschungshandlungen oft erst später als nach fünf Jahren bekannt werden, schließen sich – etwa bei Doppelehen – dann erst zeitaufwändige Ermittlungen im In- und Ausland an. **Hier muss der Staat von vornherein unmissverständlich klar machen, dass er Vertrauensbruch nicht leichtfertig mit schnellem Vertrauensschutz belohnt. Alles andere läuft letztlich auf eine kalkulierbare Selbstaufgabe des Rechts hinaus.**

Mit großer Mehrheit hat daher der Innenausschuss dem niedersächsischen Vorschlag der **Strafbarkeit von Täuschungen insbesondere bei Einbürgerungen** zugestimmt. **Denn es geht hier nicht um wenige Einzelfälle.** Mir haben im vergangenen Jahr einige Einbürgerungsbehörden mitgeteilt, dass allein sie 43 Täuschungshandlungen zur Anzeige gebracht haben.

Ergebnis: ein Freispruch, aber 31 Einstellungen und keine einzige Verurteilung – und dies trotz nachweislich gefälschter Unterlagen! Und bei 216 Echtheitsprüfungen von irakischen Identitätspapieren hat das Landeskriminalamt 93 Fälschungen nachgewiesen. Das ist eine Fälschungsquote von 43 %!

Mit der **Einbürgerung** werden staatsbürgerliche Rechte und Pflichten verliehen. **Sie ist der letzte, hoheitliche Akt der Integration in unsere Gesellschaft. Das Interesse des Staates, einen unredlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu verhindern, muss deshalb in Zukunft strafrechtlich geschützt werden.** Im Übrigen müssen wir konsequente Vorkehrungen gegen Täuschungshandlungen bei der Einbürgerung auch treffen, weil sich hier Anknüpfungspunkte für ausländische Extremisten bieten können, den deutschen Pass für eigene Zwecke auszunutzen.

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist keine Billigware. Deshalb hat der Bundestag auch im Jahr 1999 um eine Antwort auf die Frage gerungen, ob die in Deutschland geborenen Kinder von Eltern, von denen ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat, sogleich durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit neben der ausländischen Staatsbürgerschaft erwerben sollen.

Die seit 2000 geltende und bis 1990 zurückwirkende Optionsregelung führt nun erstmals in diesem Jahr zu der auf fünf Jahre befristeten Entscheidungsmöglichkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit. Mit anderen Worten: Erst in fünf Jahren wissen wir, wie der erste Jahrgang des betroffenen Personenkreises mit seiner Wahlmöglichkeit umgeht.

Es ist deshalb deutlich verfrüht, bereits jetzt die Optionsregelung ohne konkrete Erfahrungen einfach aufzuheben. Der Gesetzesantrag des Landes Berlin kann sich in diesem frühen Stadium verständlicherweise auch nicht auf verlässliche Zahlen und Untersuchungen stützen, die eine bedingungslose doppelte Staatsbürgerschaft für den genannten Personenkreis tragfähig begründen könnten.

Vorhandene repräsentative Datenquellen aus der empirischen Sozialforschung deuten jedenfalls eher in eine andere Richtung:

Die **Repräsentativbefragung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007“** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge weist für die Türkinnen und Türken folgenden Befund aus:

- Lediglich 11,6 % der Befragten möchten nur bei doppelter Staatsbürgerschaft eingebürgert werden.
- Aber 29,3% beabsichtigen ohne diese Bedingung die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen.
- Und 46,4 % der Befragten möchten überhaupt nicht eingebürgert werden. **Zu gegebener Zeit sollten wir daher kritisch hinterfragen, ob der automatische Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt, wie er seit 2000 stattfindet, in seiner uneingeschränkten, umfassenden Ausgestaltung zwingend richtig ist**.

Im übrigen fallen die Umfrageergebnisse für andere Zuwanderergruppen – so aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Italien, Griechenland und Polen – ähnlich aus.

Die Staatsbürgerschaft wird erst dann zu einem bleibenden Wert für die Gesellschaft, wenn sie ausdrücklich und erklärtermaßen gewollt ist. Wer sich dagegen selbst nach 18 Jahren in Deutschland und nach einer weiteren fünfjährigen Überlegungszeit nicht ganz für unseren Staat entscheiden mag, der darf nicht einfach in die lebenslange Unentschiedenheit entlassen werden.

Denn der Staat muss sich der Treuepflicht seiner Bürgerinnen und Bürger sicher sein können, ohne sie durch mögliche Konflikte mit einer fremden Staaten geschuldeten Loyalität gefährdet zu sehen.

Deshalb ist am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und an der Optionsregelung festzuhalten.